

Fährtsensuche (4) : eine Folge von Artikeln aus früheren Publikationen im "Schweizer Familienforscher"

Autor(en): **Krähenbühl, René R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques = Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 67

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1041526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fährtsensuche (4)

Eine Folge von Artikeln aus früheren Publikationen im "Schweizer Familienforscher" ¹

Schon früher, aber erst recht in den letzten Jahren engen die Datenschutzgesetze wie auch das Zivilgesetzbuch (ZGB) die Genealogen in ihren Forschungstätigkeiten mehr und mehr ein. Nicht nur wird es immer schwieriger, an Daten lebender Personen heranzukommen (es sei denn, man habe deren ausdrückliche Einwilligung dazu oder habe alle Hürden genommen, um eine amtliche Forschungsbewilligung zu erhalten), sondern erst recht bereitet manchem Forscher die Art und Weise der Veröffentlichung Kopfzerbrechen, will er sich nicht plötzlich mit einer Persönlichkeitsverletzungsklage konfrontiert sehen.

Die Problematik mag sich verschärft haben, neu ist sie nicht. Schon im "Schweizerischen Familienforscher" vom 01.12.1957 befasste sich Dr. *Konrad Schulthess* ² aus Zürich mit diesen Fragen und nahm Bezug auf einen ebenfalls in erwähnter Zeitschrift veröffentlichten Beitrag von *J. P. Zwicky* ³ über "Probleme der wissenschaftlichen Genealogie" (siehe XXIII. Jahrgang, 01.11.1956).

"Rechtliche Probleme bei Darstellung und Veröffentlichung genealogischer Arbeiten" von Dr. *Konrad Schulthess*, Zürich

"Die Ausführungen von *Herrn J. P. Zwicky* über «Probleme der wissenschaftlichen Genealogie» veranlassen mich, den Faden weiter zu spinnen und aufzuzeigen, dass es gar nicht so einfach ist mit der Forderung nach "genealogischer Wahrheit". Für den Genealogen ist "Wahrheit", was die Zivilstandsregister (früher die Kirchenbücher)

¹ Siehe dazu auch die SGFF-Mitteilungen Nrn. 64 bis 66

² Dr. *Konrad Schulthess* (1890-1980), Amtsvormund und Genealoge, Zürich

³ *J. P. Zwicky von Gauen* (1906-1982), Berufsgenealoge, Zürich

enthalten. So ist ein Kind, das während der Ehe oder innert dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung geboren wurde, ehelich, sofern die Ehelichkeit nicht auf dem Gerichtswege mit Erfolg angefochten wird (Art. 252ff ZGB). Das ist "die Wahrheit", welche für den Genealogen massgeblich ist und bleibt, auch wenn der "Registervater" tatsächlich gar nicht der Erzeuger ist. An diese "genealogische Wahrheit" ist man gebunden, auch wenn gestützt darauf z.B. bei Erstellung einer Ahnentafel der grösste biologische Unsinn entstehen muss. Würde man diese "juristische Abstammung" missachten und als Forderung die "biologische" aufstellen, so würde damit der Willkür Tür und Tor geöffnet. Will man als Genealoge mit Blutgruppenuntersuchungen und medizinisch-biologischen Gutachten etwa "die Wahrheit" feststellen und Abstammungslisten errichten, welche mit den amtlichen Register-Einträgen in Widerspruch stehen? Das wäre unzulässig. Vielmehr hat man sich strikte an die zivilstandsamtlichen Einträge zu halten. Das ist die "genealogische Wahrheit", die verbindlich ist, und jeder Verstoß dagegen wäre, um mit Herrn *J. P. Zwicky* zu reden, eine "genealogische Sünde".

Übrigens ist zu sagen, dass im Allgemeinen juristische und biologische Abstammung identisch sein dürften.

Der Vater eines ausserehelichen Kindes darf nur dann angegeben werden, wenn dessen Vaterschaft durch einen gerichtlichen Akt oder durch eine andere amtliche Urkunde einwandfrei festgestellt wurde. Blosser Angaben der Mutter oder Angehörigen, angebliche Ähnlichkeit, Briefe usw., ja selbst Zahlungsverpflichtungen eines Mannes berechtigen den Familienforscher nicht, den Betreffenden als Vater anzuführen.

Freilich wird er u.U. und namentlich für frühere Zeiten doch dieser "Quellen" nicht entraten können, immerhin mit Vorsicht, Vorbehalten und Fragezeichen. Was für Haken und Häkchen es bei solchen Verhältnissen geben kann, mögen folgende Beispiele dartun:

Die ledige Schweizerin *Marie Mathis* (Namen und Daten sind aus naheliegenden Gründen verändert) begab sich zur Entbindung ihres a.e. Kindes in eine französische Ortschaft nahe der Schweizergrenze. Nach franz. Recht muss eine a.e. Mutter das Kind in aller Form als das ihrige anerkennen, sonst gilt es als Kind unbekannter Eltern. M.M. unterliess absichtlich diese Anerkennung. Somit war die Kleine juristisch nicht ihre Tochter und es erfolgte auch keine Mitteilung an die schweizerische Heimatgemeinde. Unter diesen Umständen musste nach französischem Recht der Zivilstandsbeamte dem Kind einen Namen geben. So kam das Kind zu dem Phantasienamen *Marieanne Dalmeron* und erhielt französische Schriften auf diesen Namen, da es nach *ius soli* Bürgerin des Geburtslandes war.

Als ich mit dem Fall zu tun bekam (das Kind ging schon zur Schule), veranlasste ich die Mutter, beim Zivilstandsamt ihres schweiz. Wohnortes die Mutterschaft in aller Form zu anerkennen. Gestützt auf dieses Dokument verlangte ich von ihrer Heimatgemeinde K. einen Heimatschein für *Marieanne*, mit dem Hinweis, das a.e. Kind einer Schweizerin sei stets auch Schweizer, unbekümmert um die Gesetzgebung des Geburtslandes und unbekümmert darum, ob es noch eine andere Staatsangehörigkeit besitze. Ich wurde abgewiesen.

Die Kantonsregierung aber teilte meinen Standpunkt und wies die Gemeinde K. an, einen Heimatschein auszufertigen. Damit hiess das Kind *Marieanne Mathis* und war Bürgerin der Gemeinde K. Jetzt erst hätte ein Genealoge es als Glied der Familie Mathis in eine Stammliste eintragen dürfen. Gleichwohl blieb *Marieanne* nach wie vor Glied der nicht existierenden französischen Familie *Dalmeron*. Also eine "doppelte" genealogische Wahrheit, wenn man so sagen will.

Eine andere Schweizerin, *Gertrud Schmid geb. Müller*, lebte von ihrem Gatten getrennt und knüpfte in dieser Zeit Beziehungen zu einem anderen Mann, *Franz Pollin*, an, die zur Schwangerschaft führten. Auch sie ging zur Entbindung nach Frankreich, eben um

einen "Heimbericht" zu verhüten. Auch sie anerkannte das Kind nicht, so dass der franz. Zivilstandsbeamte ihm einen beliebigen Namen geben konnte und musste. Immerhin bewirkte die Frau, dass der Knabe *Josef Pollin* genannt und ihm franz. Ausweisschriften auf diesen Namen angefertigt wurden. In die Schweiz zurückgekehrt, figurierte der Knabe jahrelang als der franz. Bürger *Josef Pollin*. Inzwischen war die Ehe Schmid-Müller geschieden worden und Frau *Gertrud Müller gesch. Schmid* heiratete *Franz Pollin*, aus welcher Ehe eheliche Kinder entsprangen. Als ich mit *Josef Pollin* zu tun bekam, war dieser etwa 12 Jahre alt und die Ehe *Pollin-Müller* bereits in die Brüche gegangen. Aus letzterem Grunde informierte *Franz Pollin* den ersten Mann Schmid dahin, dass Josef nur seinen (*Pollins*) Namen trage, tatsächlich aber gemäss Art. 252 ZGB juristisch der eheliche Sohn Schmid's sei. So wurde der Knabe als *Josef Schmid* ins Register der Heimatgemeinde seines juristischen Vaters eingetragen. Dieser leitete Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit ein und gewann den Prozess, d.h. *Josef* wurde als ausserehelich erklärt. Aber – und dieses "Aber" ist besonders interessant – er war nach Eintritt der Rechtskraft des Anfechtungsurteils praktisch gewissermassen nur einen Atemzug lang ein ausserehelicher Knabe, denn durch die seinerzeit, d.h. vor Jahren erfolgte Heirat seiner Eltern (die aber bereits längst wieder geschieden waren) war er bereits gemäss Art. 258 ZGB der eheliche Sohn seiner Erzeuger geworden. So interessant es wäre, will ich mich hier nicht weiter über die nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten der Eintragung der Legitimation (Art. 259 ZGB) durch die entzweiten, geschiedenen und an verschiedenen Orten wohnhaften Eltern auslassen. Wichtig war, dass *Franz Pollin* nach so vielen Jahren und nach Überwindung aller möglichen Schwierigkeiten endlich den ihm zustehenden ehelichen Stand erhalten konnte und damit in aller Form rechtens auch der Bruder der Kinder aus der Ehe *Pollin-Müller* wurde.

Das Beispiel zeigt, dass die "genealogische Wahrheit" verschieden war im Zeitpunkt A oder B oder C usw., und der Genealoge mag sich den Kopf zerbrechen, wie er die Situation in einer genealogischen Arbeit hätte darstellen müssen, zumal Josef bei alledem nach wie vor

ein Angehöriger des gar nicht existierenden (oder vielmehr nur aus ihm bestehenden) französischen Geschlechtes *Pollin* blieb und auch heute noch ist. Mit allen Folgen!

Im Hinblick auf die Legitimation scheinen im übrigen auch heute noch Unklarheiten zu bestehen. So kann man z.B. lesen, dass 1935 die 1914 geborene *Anna Keller*, legitimierte Tochter der 1915 verheirateten Eheleute *Manz-Keller*, mit *X* getraut worden sei. Das ist juristisch und damit auch genealogisch falsch. Legitimierte Kinder sind nicht ausserehelich, sondern ehelich, und zwar rückwirkend von Geburt an. Auf die Ehelichkeit hat die Unterlassung der Anmeldung durch die Eltern keinen Einfluss (Art. 259, Abs. 2 ZGB). Sie dürfen auf keinen Fall unter dem Namen der Mutter vor der Heirat aufgeführt werden, gehören ausschliesslich in die Stammtafel ihres Vaters, auf keinen Fall in jene des mütterlichen Geschlechtes. Im obigen Fall gab es 1935 keine *Anna Keller*, sondern nur eine *Anna Manz*, eheliche Tochter der Eheleute *Manz-Keller*.

Und so muss z.B. genau abgeklärt werden, ob jemand einen Namen führt durch eheliche oder aussereheliche Abstammung, ob eine Legitimation, eine Anerkennung mit Standesfolge (Art. 303 ZGB) oder Zusprechung mit Standesfolge (Art. 323 ZGB) vorliegt oder eine blosser Namensänderung. Nach Art. 30 ZGB kann aus wichtigen Gründen ein Name geändert werden. So wird häufig einem Kind die Führung des Namens seiner Pflegeeltern gestattet, wenn eine Adoption nicht oder noch nicht möglich ist. So kann einem von einer Frau in die Ehe gebrachten Kind der Name des Stiefvaters erteilt werden. So kann ein Mann (also auch ein Schweizer), welcher eine Deutsche heiratet, die ein Kind in die Ehe bringt, gemäss § 1706 des deutschen BGB⁴ diesem seinen Namen geben. Die Behörde hat davon lediglich Vormerk zu nehmen. In allen diesen Fällen darf das Kind nicht in die Stammliste des Stiefvaters eingetragen werden, sondern nur in die seiner Mutter oder seines wirklichen Vaters.

⁴ BGB: Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)

Anders bei einer Adoption. Da ist das adoptierte Kind bei der Familie des Adoptivvaters (ev. ist es auch eine Frau) aufzuführen, weil das Kind erbberechtigt wird und die Adoptiveltern ihm gegenüber elterliche Rechte und Pflichten besitzen. Immerhin wäre in einer genealogischen Arbeit zu erwähnen, dass es sich um ein Adoptivkind handelt.

Ein anderes rechtliches Problem, das unter Umständen für einen Genealogen mit sehr unangenehmen Folgen verbunden sein kann, besteht in der Bestimmung des Art. 28 ZGB. Darnach kann, wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, auf Beseitigung der Störung klagen.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung ausserehelicher Abstammung und Beziehungen in einer genealogischen Arbeit ist m.E. für die Betroffenen eine Verletzung der persönlichen Geheimsphäre. Sie ist es nur dann nicht, wenn dieser oder die "Betroffene" vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung in rechtsgenügender Weise erteilt hat. Nicht genügt, dass ein Verwandter derselben diese Zustimmung erteilt oder dass der Bearbeiter selber mit diesen "Betroffenen" versippt ist oder dass ein Angehöriger der Familie Auftraggeber der Genealogen ist. Vielmehr müssen die "Betroffenen" und zwar jeder einzelne von ihnen dem Bearbeiter ihre Zustimmung erteilen. Wie weit der Kreis der hierzu Befugten (der Ausserehelichgeborene selber, seine Eltern, sein Ehegatte, seine Geschwister, seine Kinder, Enkel usw.) zu ziehen ist, das zu entscheiden ist Sache des Richters. Der Genealoge wird vorsichtshalber den Kreis nicht zu eng ziehen, damit er nicht "seine Wunder erleben" muss. Denn die in Art. 28 ZGB erwähnte "Beseitigung der Störung" besteht praktisch doch darin, dass aus der genealogischen Arbeit die den Betroffenen in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzenden Angaben und Ausführungen ausgemerzt werden müssen, was unter Umständen gleichbedeutend ist mit dem Einstampfen einer Stammtafel, Stammliste oder Ahnentafel.

Wohl mag es sein, dass eine Klage gestützt auf Art. 28 ZGB noch nicht erfolgte; aber das kann ja schon morgen der Fall sein. Der Genealoge darf sich nicht auf "sein bisheriges Glück" in dieser Beziehung verlassen, sondern wird sich eben vorsehen.

Nur antönen möchte ich die Frage, ob ein Zivilstandsamt ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen überhaupt für genealogische Arbeiten Auskunft erteilen darf über aussereheliche Tatbestände, ev. auch über Scheidungsverhältnisse, Adoptionen u.s.w., zumal z.B. die Vermittlungsstellen für Adoptivkinder den künftigen Adoptiveltern die Zusicherung geben, dass die Angehörigen nicht erfahren, wo und bei wem sich das Kind befindet. Über diese Fragen mag sich ein Fachmann vom Zivilstandswesen äussern."

Dr. *Schulthess* meint, dass sich die biologische und die juristische Wahrheit in der Regel decken. Das wäre für uns Genealogen natürlich nur zu wünschen; aber sicher tappen wir öfters im Dunklen, als wir meinen oder klammern uns an Einträge, welche vielleicht nicht immer die "biologische Wahrheit" spiegeln. An dieser aber sind wir und unsere Nachfahren in erster Linie interessiert, denn im Gegensatz zur "juristischen Wahrheit" – welche im Laufe der Jahre ändern mag, wie die erwähnten Beispiele zeigen – ist diese (bzw. war sie es wenigstens bis heute) eindeutig und könnte neuerdings gentechnisch sogar zweifelsfrei nachgewiesen werden, falls die notwendigen Hinweise und Spuren gesichert sind.

Dass wir als Genealogen nicht immer auf die biologische Wahrheit stossen bzw. diese nicht immer beweisen können, steht auf einem anderen Blatt. Wo diese aber erwiesenermassen von der juristischen abweicht, ist sicher ein Vermerk angezeigt. Im Zweifelsfall ist ein Fragezeichen an der richtigen Stelle oft ein genügendes Signal, dass der Forscher seiner Sache entweder nicht ganz sicher ist bzw. niemand auf eine falsche Fährte locken mag.

Mag ein "Betroffener" sein Einverständnis zur Wiedergabe der biologischen oder juristischen Wahrheit in einer Forschungsarbeit nicht

geben, scheint es angezeigt, die Angaben ganz wegzulassen bzw. mit einem Fragezeichen oder einem Hinweis zu versehen. Ein Berufsgenealoge füllt jeweils solche Lücken mit dem Vermerk: "Linie blühend".

Wie wir alle täglich zu spüren bekommen, ist nicht nur die Beschaffung der Daten lebender Personen schwieriger geworden, sondern die Publikation der Forschungsergebnisse bedarf sehr sorgfältiger Abklärung. Wir kommen als verantwortungsvolle Genealogen nicht darum herum, schon bei der Datenerhebung die befragten Personen darauf hinzuweisen, dass wir die Angaben für eine Forschungspublication verwenden möchten bzw. vor Drucklegung das Einverständnis der Betroffenen einholen. Frei zugänglich sind nämlich nach heutigem Gesetz eigentlich nur die Daten zur eigenen Person sowie zu unseren Eltern und Grosseltern, während z.B. die Familiendaten der Geschwister oder sogar der eigenen Kinder von Gesetzes wegen bereits deren Einverständnis voraussetzen!

Hat jemand behauptet, Genealogie sei keine Wissenschaft?

René R. Krähenbühl, Füllinsdorf

Das Werden des Familiennamens *Stiner, Styner*

In Unterentfelden im Kanton Aargau bildete sich zwischen 1563 und 1575 der Familienname *Stiner, Styner* in seiner noch heute gültigen Form.

Als Ableitung und Kürzung aus "*Christiner*" lässt sich der Name *Stiner* ermitteln. Es kann als sicher angenommen werden, dass dieser Name in der Zeit zwischen 1566 und 1575 in Unterentfelden und nur dort gebildet wurde. Aus dem "Familiennamenbuch der Schweiz" (Ausg. 1989) geht hervor, dass vor 1800 nur in diesem Dorf Bürger mit Namen *Stiner, Styner* registriert waren.